Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Februar 1878.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1874 und 1875 und die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876 betreffend.

Gesetz.

Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1878 mit . . . . 34,491,847 ℳ.
" " " " 1879 " . . . . 34,750,123 "
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1878/79 mit . . . . . 69,241,970 ℳ.
an außerordentlichen Ausgaben für 1878/79 mit . . . . . 5,836,064 "
an Ausgaben zusammen mit . . 75,078,034 ℳ.
und an ordentlichen Einnahmen für 1878 mit . . . . . 34,213,031 ℳ.
" " " " 1879 " . . . . . 34,188,865 "
zusammen an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 68,401,896 ℳ.
" außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 360,595 "
an Einnahmen zusammen mit . . 68,762,491 ℳ.
festgestellt.

Artikel 2.

Zur Deckung des nach Artikel 1 durch die budgetmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Theils der Ausgaben im Betrage von . . . . . 6,315,543 ℳ. — ₰
ist den im Betriebsfond (Artikel 4) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von . . . . . 3,185,707 „ 40 „
zu entnehmen. Der Rest von . . . . . 3,129,835 ℳ. 60 ₰
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Behufs dieses Rückersatzes ist der Tilgungsfond der Amortisationskasse entsprechend auszustatten.

Artikel 3.

Die für die Budgetperiode 1876/77 bewilligten außerordentlichen Kredite für die allgemeine Staats- und die Domänengrundstocksverwaltung erlöschen am 31. Dezember 1879.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1876 nach der Darstellung im ersten Beilageheft von 1877 Seite 149 15,789,352 ℳ. 13 ₰ betragen hat, sind

1. die im Artikel 2 aufgeführten Betriebsüberschüsse mit . . . . . zu entnehmen;	3,185,707 ℳ. 40 ₰	
2. zur Deckung der Restbeträge von außerordentlichen Krediten der Etatsperiode 1876/77 sind nach deren Stand am letzten Dezember 1876 vorzubehalten	5,605,244 „ 73 „	
3. der Rest im Betrage von . . . . wird nach dem unter Nr. 3 anliegenden Etat als Betriebsfond für die Budgetperiode von 1878/79 bestimmt.	6,998,400 „ — „	
Zusammen . .		15,789,352 ℳ. 13 ₰

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1878 und 1879 in Anspruch nehmen wird, sowie eventuell den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit als die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 50 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auch nach dem 31. Dezember 1877 den Besitzern uneingelösten badischen Staatspapiergeldes auf Ansuchen den betreffenden Werth noch vergüten zu lassen.

Artikel 8.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Der Abgabesatz für die mit dem 1. Januar 1878 in Kraft tretende Erwerbsteuer beträgt 26 Pfennig von je 100 Mark Erwerbsteuerkapital.

Artikel 9.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 10.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1878.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Beilage Nr. 1.

Haushaltsetat
der
allgemeinen Staatsverwaltung
für die Jahre 1878 und 1879.

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
Ausgabe.				
A. Staatsministerium.				
Titel I. Großherzogliches Haus	1,788,350	1,788,350	—	3,576,700
„ II. Landstände	104,907	104,907	—	209,814
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	20,750	20,750	—	41,500
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium	73,315	73,315	—	146,630
„ V. Gesandtschaft beim Reich	30,700	30,700	—	61,400
„ VI. Matrikularbeiträge zur Reichskasse	5,348,550	5,348,550	—	10,697,100
„ VII. Aversum für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	24,820	24,820	—	49,640
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	14,000	14,000	—	28,000
Summe A. . .	7,405,392	7,405,392	—	14,810,784
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
Titel I. Ministerium	* 87,816	* 87,816	—	175,632
* Hierunter 1,500 ℳ. künftig wegfallend.				
„ II. Oberhofgericht	100,252	100,252	—	200,504
„ III. Kreisgerichte	* 746,936	* 746,936	—	1,493,872
* Hierunter 2,940 ℳ. künftig wegfallend.				
„ IV. Bezirksjustiz und Notariat	2,813,380	2,813,380	150,191	5,776,951
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Gerichtsgebäude in Karlsruhe . 133,191 ℳ.				
2. Amtsgefängniß in Heidelberg . 17,000 „				
150,191 ℳ.				
Uebertrag B. . .	3,748,384	3,748,384	150,191	7,646,959

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.				
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
Uebertrag . .	3,748,384	3,748,384	150,191	7,646,959
Titel V. Strafanstalten	1,199,330	1,256,200	828,307	3,283,837
Außerordentliche Ausgabe:				
Zentralstrafanstalt Freiburg . . . 828,307 M.				
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	29,500	29,500	—	59,000
Summe B. . .	4,977,214	5,034,084	978,498	10,989,796
C. Ministerium des Innern.				
Titel I. Ministerium	155,511	155,511	—	311,022
„ II. Landeskommissäre	23,940	23,940	—	47,880
„ III. Verwaltungsgerichtshof	55,180	55,180	—	110,360
„ IV. Verwaltungshof	126,955	126,955	—	253,910
„ V. Generallandesarchiv	34,716	34,716	2,570	72,002
Außerordentliche Ausgabe:				
Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins 2,570 M.				
„ VI. Bezirksverwaltung und Polizei	1,783,679	1,783,679	100,000	3,667,358
Außerordentliche Ausgabe:				
Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . . 100,000 M.				
„ VII. Allgemeine Sicherheitspolizei	631,727	631,727	1,056	1,264,510
Außerordentliche Ausgabe:				
Anschaffung von Degen für die Wachtmeister 1,056 M				
Uebertrag C. . .	2,811,708	2,811,708	103,626	5,727,042

	Ordentlicher Etat 1878.	Ordentlicher Etat 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.				
C. Ministerium des Innern.				
Uebertrag . .	2,811,708	2,811,708	103,626	5,727,042
Titel VIII. Kultus	* 227,587	* 227,587	434,000	889,174
* Hierunter 771 M. 43 ₰ künftig wegfallend.				
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholiken-Gemeinschaften . . . . 8,000 M.				
2. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . . . . . 400,000 „				
3. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . . 26,000 „				
434,000 M.				
Titel IX. Unterrichtswesen	* 2,485,845	* 2,545,479	983,732	6,015,056
* Hierunter 1,150 M. künftig wegfallend.				
Außerordentliche Ausgaben:				
a. Universität Heidelberg.				
1. Neubau eines akademischen Krankenhauses:				
α. Bau . . . . . 230,472 M.				
β. Einrichtung . . . . . 27,000 „				
2. Neubau eines klinischen Gebäudes für Seelengestörte:				
α. Bau . . . . . 354,971 „				
β. Einrichtung . . . . . 65,000 „				
3. Bauliche Herstellung in bestehenden Gebäuden:				
α. im Universitätsgebäude . . . . 1,200 „				
β. in der Entbindungsanstalt . . 8,200 „				
γ. in dem Gebäude der Universitätsbibliothek . . . . . 4,480 „				
δ. in dem Gebäude und auf dem Terrain der Anatomie . . . . 3,850 „				
ε. in dem Gebäude des archäologischen Instituts . . . . . 1,200 „				
ζ. in dem Gebäude des chemischen Laboratoriums . . . . . 2,530 „				
Uebertrag . . 698,903 M.				
Uebertrag C. . .	5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272

		Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
Ausgabe.		M.	M.	M.	M.
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .		5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272
Titel IX. Unterrichtswesen.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . .	698,903 M				
a. Universität Heidelberg.					
4. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	44,036 „				
5 Für Miethe von Unterrichtsräumen	9,950 „				
6. Für Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien . . .	12,000 „				
b. Universität Freiburg.					
7. Für Vorarbeiten zum Bau eines chemischen Laboratoriums	4,000 „				
8. Verlegung des botanischen Gartens .	81,500 „				
9. Außerordentlicher Zuschuß an die Universitätskasse hierwegen	5,143 „				
c. Polytechnische Schule.					
10. Bauliche Reparaturen und Entwässerungsanlage im Anstaltsgebäude . .	12,500 „				
11. Beschaffung von Lehrmaterial . . .	7,500 „				
d. Mittel- und Volksschulen.					
12. Erweiterung und Einrichtung des Dienstgebäudes des Oberschulraths .	52,100 „				
13. Bauherstellung am Gymnasiumsgebäude in Karlsruhe	5,100 „				
14. Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten	25,000 „				
15. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht . . .	12,000 „				
16. Zuschuß zur Ergänzung und Neubeschaffung des Lehrapparates und von Schulrequisiten für das Pro- und Realgymnasium zu Lahr	2,000 „				
17. Errichtung einer Baugewerkschule .	12,000 „				
	983,732 M.				
Uebertrag C. . .		5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.				
C. Ministerium des Innern.				
Uebertrag . .	5,525,140	5,584,774	1,521,358	12,631,272
Titel X. Wissenschaften und Künste	* 139,694	* 139,694	6,000	285,388
* Hierunter 1,000 M. künftig wegfallend.				
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken . . . . 2,000 M.				
2. Sternwarte in Mannheim . . 4,000 „				
6,000 M.				
„ XI. Milde Fonds und Armenanstalten	186,843	186,843	—	373,686
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	402,224	402,224	—	804,448
„ XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	655,561	655,561	—	1,311,122
„ XIV Polizeiliches Arbeitshaus	45,315	94,439	13,743	153,497
Außerordentliche Ausgabe:				
Einrichtung der Räume der Filialstrafanstalt zu Kislau zur Unterbringung der männlichen Verurtheilten des polizeilichen Arbeitshauses . . . . . 13,743 M.				
„ XV. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten . . .	8,229	8,229	—	16,458
„ XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	30,960	30,960	—	61,920
Summe C. . .	6,993,966	7,102,724	1,541,101	15,637,791

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.				
D. Handelsministerium.				
Titel I. Ministerium	72,296	72,296	—	144,592
„ II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	27,762	27,762	—	55,524
„ III. Für Beförderung der Gewerbe	94,336	94,336	16,310	204,982
Außerordentliche Ausgaben:				
1. Einrichtung für den Fortbildungskurs bei der Kunstgewerbeschule . . . 700 M.				
2. Einrichtung der Vorbildersammlung . . . . . 5,610 „				
3. Für Anstellung eines weiteren Assistenten . . . . . 3,600 „				
4. Anschaffung von Schränken für die Ausstellung . . . . . 4,400 „				
5. Für Uebersiedelung der Bibliothek 200 „				
6. Herstellung und Einrichtung eines Zimmers für den Zeichenlehrerkurs . . . . . 1,200 „				
7. Für Ergänzung der Einrichtung der Uhrenmacherschule . . . . 600 „				
16,310 M.				
Titel IV. Für Beförderung der Landwirthschaft . . .	194,686	194,686	—	389,372
„ V. Zentralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	6,010	6,010	—	12,020
„ VI. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4,144,980	4,173,104	3,295,355	11,613,439
Außerordentliche Ausgaben: Siehe die Beilage Nr. 2.				
„ VII. Polizei	15,920	15,920	—	31,840
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	9,100	9,100	—	18,200
Summe D. . .	4,565,090	4,593,214	3,311,665	12,469,969

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.				
E. Finanzministerium.				
Titel I. Ministerium	90,149	90,149	—	180,298
„ II. Generalstaatskasse	27,468	27,468	—	54,936
„ III. Baubehörden	115,444	115,444	—	230,888
„ IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37,000	37,000	—	74,000
„ V. Domänenverwaltung	3,806,636	3,806,636	—	7,613,272
„ VI. Steuerverwaltung:				
Lasten und Verwaltungskosten				
1. der direkten Steuern	525,284	520,848	—	1,046,132
2. der indirekten Steuern	220,024	220,024	—	440,048
3. der Justiz- und Polizeigefälle	309,002	309,002	—	618,004
4. der Forstgerichtsgefälle	93,098	93,098	—	186,196
5. der verschiedenen Einnahmen	28,471	28,471	—	56,942
6. Gemeinsame Kosten	*1,358,014	*1,358,014	—	2,716,028
* Hierunter 1,000 M. künftig wegfallend.	2,533,893	2,529,457	—	5,063,350
Titel VII. Salinenverwaltung	700,471	700,471	—	1,400,942
„ VIII. Zollverwaltung:				
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	876,359	876,359	—	1,752,718
2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	82,714	82,714	—	165,428
3. Gemeinsame Ausgaben	519,115	519,115	—	1,038,230
	1,478,188	1,478,188	—	2,956,376
Titel IX. Münzverwaltung	38,233	38,233	—	76,466
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung	93,267	93,267	—	186,534
„ XI. Schuldentilgung	—	—	—	—
„ XII. Pensionen	1,519,107	1,588,067	—	3,107,174
„ XIII. Prozeßkosten	95	95	—	190
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	18,694	18,694	—	37,388
Summe E.	10,458,645	10,523,169	—	20,981,814

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.				
E. Finanzministerium.				
Schuldentilgung.	1878. M.	1879. M.		
Passivzinsen und Renten	787,466	781,628		
Tilgungsfond	246,650	252,488		
Besoldungen	12,020	12,020		
Gehalte	6,464	6,464		
Bureauaufwand	1,000	1,000		
Provisionen	200	200		
Porto	200	200		
Verschiedene Ausgaben	1,000	1,000		
	1,055,000	1,055,000		
Aktivzinse	1,055,000	1,055,000		
	—	—		
F. Oberrechnungskammer	91,540	91,540	4,800	187,880
Außerordentliche Ausgabe:				
Wegen Verlegung der Oberrechnungskammer in ein anderes Dienstgebäude . . . . . 4,800 M.				
Summe F. . .	91,540	91,540	4,800	187,880
Wiederholung.				
A. Staatsministerium	7,405,392	7,405,392	—	14,810,784
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	4,977,214	5,034,084	978,498	10,989,796
C. Ministerium des Innern	6,993,966	7,102,724	1,541,101	15,637,791
D. Handelsministerium	4,565,090	4,593,214	3,311,665	12,469,969
E. Finanzministerium	10,458,645	10,523,169	—	20,981,814
F. Oberrechnungskammer	91,540	91,540	4,800	187,880
Summe der Ausgaben . .	34,491,847	34,750,123	5,836,064	75,078,034

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.
Einnahme.				
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.				
Titel I. Bezirksjustiz	445,563	445,563	—	891,126
„ II. Strafanstalten	842,962	862,982	—	1,705,944
Summe A.	1,288,525	1,308,545	—	2,597,070
B. Ministerium des Innern.				
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	250,339	250,339	—	500,678
„ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	340,157	340,157	—	680,314
„ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	581,358	581,358	—	1,162,716
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	25,804	52,620	—	78,424
Summe B.	1,197,658	1,224,474	—	2,422,132
C. Handelsministerium.				
Titel I. Gewerbe	3,080	3,080	—	6,160
„ II. Landwirthschaft	4,390	4,390	—	8,780
„ III. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1,224,924	1,224,924	360,595	2,810,443
Außerordentliche Einnahmen: Siehe die Beilage Nr. 2.				
Summe C.	1,232,394	1,232,394	360,595	2,825,383
D. Finanzministerium.				
Titel I. Domänenverwaltung	7,546,610	7,546,610	—	15,093,220
„ II. Steuerverwaltung:				
1. Direkte Steuern	10,286,681	10,196,681	—	20,483,362
2. Indirekte Steuern	6,684,531	6,684,531	—	13,369,062
3. Justiz- und Polizeigefälle	3,278,511	3,278,511	—	6,557,022
4. Forstgerichtsgefälle	141,598	141,598	—	283,196
5. Verschiedene Einnahmen	320,632	320,632	—	641,264
	20,711,953	20,621,953	—	41,333,906
Uebertrag D.	28,258,563	28,168,563	—	56,427,126

	Ordentlicher Etat. 1878.	Ordentlicher Etat. 1879.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M	M.
Einnahme.				
D. Finanzministerium.				
Uebertrag . .	28,258,563	28,168,563	—	56,427,126
Titel III. Salinenverwaltung	929,774	929,774	—	1,859,548
„ IV. Zollverwaltung:				
1. Bezüge aus der Reichskasse	860,047	860,047	—	1,720,094
2. Unmittelbare Einnahmen	233,695	233,695	—	467,390
	1,093,742	1,093,742	—	2,187,484
„ V. Münzverwaltung	38,233	38,233	—	76,466
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	174,022	193,020	—	367,042
Summe D . .	30,494,334	30,423,332	—	60,917,666
E. Oberrechnungskammer	120	120	—	240
Summe E. . .	120	120	—	240
Wiederholung.				
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz	1,288,525	1,308,545	—	2,597,070
B. Ministerium des Innern	1,197,658	1,224,474	—	2,422,132
C. Handelsministerium	1,232,394	1,232,394	360,595	2,825,383
D. Finanzministerium	30,494,334	30,423,332	—	60,917,666
E Oberrechnungskammer	120	120	—	240
Summe der Einnahmen . .	34,213,031	34,188,865	360,595	68,762,491

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

der

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

für 1878 und 1879.

	Voranschlag für 1878/79.
	M.
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
§. Kreis Konstanz.	
1. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	37,000
2. Herstellung einer Zufahrtsstraße zu der Landungsstelle in Unteruhldingen	10,000
3. Straßenverbesserung in Meßkirch	5,500
Kreis Villingen.	
4. Verbesserung der Hafnergasse in Furtwangen	9,500
Kreis Waldshut.	
5. Wiederherstellung der durch Hochwasser zerstörten Murgbrücke bei Hogschür	6,000
6. Umbau der Wutachbrücke bei Laufenmühle	30,000
Kreis Freiburg.	
7. Umbau der Gottenheimer Brücke	35,000
Kreis Lörrach.	
8. Verbesserung der Straße von Müllheim nach Neuenburg	25,000
9. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese	30,000
Kreis Offenburg.	
10. Verbesserung des Fundaments der Straße von Biberach nach Zell	14,000
11. Straße von Mietersheim nach Lahr	32,000
12. Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg, bei der sogenannten Johannisbrücke	78,000
13. Neubau der durch Hochwasser zerstörten Hornisbrücke an der Straße Nr. 28 zwischen Hornberg und Gutach	19,000
14. Umbau der Galgenbachbrücke in Rheinbischofsheim	19,500
Uebertrag	350,500

	Voranschlag für 1878/79.
	Mk.
A. Straßenbau.	
§. Uebertrag . .	350,500
Kreis Baden.	
15. Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz	80,000
Kreis Karlsruhe.	
16. Korrektion der Straße von Ettlingen nach Pforzheim zwischen Dietlingen und Brötzingen	30,000
17. Verbesserung der Straße vom Ettlinger Bahnhof nach Neuburgweier und an den Rhein	24,300
18. Verbreiterung der Landstraße von Bretten nach Pforzheim, zwischen dem Rathhaus und der Kirche in Bretten	4,900
Kreis Mannheim.	
19. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	44,635
Kreis Heidelberg.	
20. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	43,000
21. Straße von Malsch nach St. Leon und Roth	10,000
22. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd	90,000
Kreis Mosbach.	
23. Verbesserung der Straße von Waibstadt nach Aglasterhausen	4,850
24. Umbau der Königshofer Brücke	16,100
25. Umbau der Riedbachbrücke in Hardheim	3,840
26. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	1,086,000
Summe A. Straßenbau . .	1,788,125
B. Wasserbau.	
a Rheinbau.	
1. Dammbauten.	
27. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	500,000
2. Flußbauten.	
28. Korrektion der Ausmündung des Leopoldskanals in den Rhein	200,000
29. Erweiterung des Flußprofils des Rheins bei Altbreisach	57,000
30. Für die Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877 .	278,230
Uebertrag . .	1,035,230

	Voranschlag für 1878/79.
	M.
B. Wasserbau.	
Uebertrag . .	1,035,230
b. Binnenflußbau.	
§. 1. Dammbauten.	
31. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	80,000
2. Flußbauten.	
32. Korrektion der Schlücht zwischen Bruckhaus und Gurtweiler Steg	30,000
33. Zuschuß zur Korrektion der Wiese von der Brücke bei Hausen abwärts bis Stetten (Landesgrenze)	12,000
34. Zuschuß zur Korrektion des Murglaufs im Orte Murg	23,000
35. Korrektion der Kinzig bei Biberach	180,000
Summe B. Wasserbau . .	1,360,230
C. Verschiedenes.	
36. Für den Bau von Straßenmagazinen	5,000
37. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	140,000
38. Bauliche Herstellung im Oberdirektionsgebäude	2,000
Summe C. Verschiedenes . .	147,000
hiezu " B. Wasserbau . . .	1,360,230
" " A. Straßenbau . .	1,788,125
Summe I. Ausgaben . .	3,295,355
II. Einnahmen.	
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 auszuführenden Straßenbauten	226,595
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	117,000
3. Erlös aus der topographischen Karte	17,000
Summe II Einnahmen . .	360,595

Beilage Nr. 3.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes für 1878 und 1879.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath	Natural-vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M	M.
A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.						
§.						
1. Bezirksjustiz		—	117,600		20,000	
2. Strafanstalten		205,800	76,600		500	
		205,800	194,200		20,500	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung		—	58,800		10,000	
4. Heil- und Pflegeanstalten . .		111,800	34,800		36,200	
5. Polizeiliches Arbeitshaus . .		3,100	1,200		100	
		114,900	94,800		46,300	
C. Handelsministerium.	3,500,000					
6. Gewerbe						
7. Landwirthschaft und Statistik .		—	68,600		7,400	
8. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		19,600	395,600		59,200	
		19,600	464,200		66,600	
D. Finanzministerium.						
9. Domänenverwaltung		53,300	1,964,500		28,000	
10. Steuerverwaltung		—	335,800		848,400	
11. Salinenverwaltung		35,200	568,200		368,900	
12. Zollverwaltung		—	161,800		40,300	
13. Münzverwaltung		32,700	900		4,000	
14. Allgemeine Kassenverwaltung .		—	4,998,700		4,323,200	
		121,200	8,029,900		5,612,800	
E. Oberrechnungskammer .		—	—		—	
Im Ganzen . .	3,500,000	461,500	8,783,100	12,744,600	5,746,200	6,998,400

Beilage Nr. 4.

Zusammenstellung der Spezial-Etats für 1878 und 1879.

Verwaltungszweige.	Einnahme		Ausgabe	
	1878.	1879.	1878.	1879.
	M.	M.	M.	M.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung	61,843,630	61,843,630	49,130,397	49,130,397
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	550,700	550,700	535,316	535,316
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn .	470,640	470,640	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	15,000,000	33,217,260
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	39,417,228	57,434,804	39,417,228	57,434,804

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven	Rest der Aktiven.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	830,000	4,500,000	2,300,000	7,630,000	540,000	7,090,000
Dampfschifffahrtsverwaltung . .	—	—	500	500	100	400
Summe des Bedarfs .	830,000	4,500,000	2,300,500	7,630,500	540,100	7,090,400

Bekanntmachung.

Die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1874 und 1875 und die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 9. d. M. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1874 und 1875 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1875 und 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Thurn.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die Jahre 1874 und 1875, sowie

1. die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1875 und 1876,
2. die Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1875,
3. die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänen- und Staats-Grundstocks, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse; ferner
4. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die beiden Jahre 1875 und 1876

berathen und als richtig, auch die Darstellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1877.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Fieser.
Bürklin.
Bucherer.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 23. Januar 1878.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Obkircher.

Die Sekretäre:
Frhr. von Marschall.
Hummel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Februar 1878.

Inhalt.

Gesetz: das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Gesetz,

das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1878.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

	1878.	1879.	Zusammen.
	M.	M.	M.
Einnahmen.			
§.			
1. A. Zinsen aus dem Reservefond	135,000	135,000	270,000
B. Einnahmen aus Liegenschaften und Einrichtungen in Baden:			
2. Pachtzinse	30,780	30,780	61,560
3. Ertrag des Friedrichsbades	30,000	30,000	60,000
4. Ertrag der Trinkhalle	8,440	8,440	16,880
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	880	880	1,760
Summe der Einnahmen . .	205,100	205,100	410,200
Ausgaben.			
A. Für Baden und Umgebung:			
1. Unterhaltung der Gebäude	20,980	20,980	41,960
2. Unterhaltung der Wege und Anlagen	27,430	27,430	54,860
3. Für den Betrieb des Friedrichsbades	25,000	25,000	50,000
4. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800	17,600
5. Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290	68,580
6. Kosten der Verwaltung	2,300	2,300	4,600
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,150	2,150	4,300
8. Zuschuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150	154,300
B. Für Badenweiler:			
9. Jährlicher Zuschuß	7,000	7,000	14,000
Summe der Ausgaben .	205,100	205,100	410,200

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 15. Februar 1878.

Inhalt.

Gesetz: das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Gesetz,

das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1878 und 1879 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Februar 1878.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

	1878.	1879.	Zusammen.
	M.	M.	M.
Einnahmen.			
§.			
1. A. Zinsen aus dem Reservefond	135,000	135,000	270,000
B. Einnahmen aus Liegenschaften und Einrichtungen in Baden:			
2. Pachtzinse	30,780	30,780	61,560
3. Ertrag des Friedrichsbades	30,000	30,000	60,000
4. Ertrag der Trinkhalle	8,440	8,440	16,880
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	880	880	1,760
Summe der Einnahmen . .	205,100	205,100	410,200
Ausgaben.			
A. Für Baden und Umgebung:			
1. Unterhaltung der Gebäude	20,980	20,980	41,960
2. Unterhaltung der Wege und Anlagen	27,430	27,430	54,860
3. Für den Betrieb des Friedrichsbades	25,000	25,000	50,000
4. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,800	8,800	17,600
5. Für den Betrieb des Theaters	34,290	34,290	68,580
6. Kosten der Verwaltung	2,300	2,300	4,600
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,150	2,150	4,300
8. Zuschuß an die Gemeinde Baden	77,150	77,150	154,300
B. Für Badenweiler:			
9. Jährlicher Zuschuß	7,000	7,000	14,000
Summe der Ausgaben .	205,100	205,100	410,200

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. Februar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen betreffend.

Bekanntmachung.

Das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hilfsbedürftigen betreffend.

Nachstehend bringen wir das zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Unterstützung und Heimschaffung Hilfsbedürftiger unter dem 7. Juli v. J. abgeschlossene Uebereinkommen zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Pfaff.

Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hülfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hülfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu Theil wird.

Wird ein hülfsbedürftiger Angehöriger des einen Theiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Artikel 2.

Die Heimschaffung eines Hülfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.

Hülfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden

Déclaration signée entre l'Allemagne et la Belgique relativement au traitement et au repatriement des indigents respectifs.

Le Gouvernement Impérial allemand et le Gouvernement Royal belge sont convenus de ce qui suit relativement au traitement des indigents d'un des pays sur le territoire de l'autre et à leur repatriement.

Article 1.

Chacune des deux parties contractantes s'engage à procurer, dans les limites de son territoire, aux indigents appartenant à l'autre, les secours qu'elle accorde à ses propres indigents en vertu des dispositions légales sur l'assistance publique.

Si l'une des parties fait reconduire ou renvoie dans son pays un indigent de l'autre, elle fournira à cet indigent les ressources nécessaires pour gagner la frontière.

Article 2.

Le renvoi d'un indigent sera différé aussi longtemps que l'état de sa santé l'exigera.

Les femmes ne pourront être séparées de leur mari, ni les enfants au-dessous de seize ans de leurs parents, excepté dans les cas prévus par l'article suivant.

Article 3.

Les indigents que l'état de leur santé ou leur âge met dans l'impossibilité de

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischem Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel 4.

Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hülfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebensowenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathlande verweigert werden.

Artikel 5.

Die heimzuschaffenden Hilfsbedürftigen Deutscher Herkunft sollen durch die Belgischen Behörden der Polizei-Direktion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen Belgischer Herkunft durch die zuständigen Deutschen Behörden dem Ober-Polizei-Kommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Artikel 6.

Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Theiles, welchem

pourvoir aux besoins de leur existence, les orphelins, les enfants abandonnés et les aliénés ne seront repatriés, s'ils sont traités ou entretenus à charge de la bienfaisance publique, que sur une demande préalable adressée, par voie diplomatique, par l'un des deux gouvernements à l'autre.

Article 4.

La demande de repatriement ne peut être rejetée sous le prétexte que l'indigent dont il s'agit aurait perdu sa nationalité, pour autant qu'il n'en ait pas acquis une autre.

De même les individus renvoyés ou reconduits aux frontières de leur pays et qui auraient perdu leur nationalité, sans en avoir acquis une autre, ne pourront être repoussés par l'Etat dont ils sont originaires.

Article 5.

Les indigents à repatrier d'origine allemande, seront remis par les autorités belges à la Direction de la police à Aix-la-Chapelle et les indigents à repatrier l'origine belge seront remis par les autorités allemandes compétentes, au Commissariat de police en chef à Liège.

La désignation du lieu où la remise doit s'effectuer pourra être modifiée du consentement des deux parties.

Article 6.

Le remboursement des dépenses faites, conformément aux articles précédents, du chef de secours, d'entretien, de traitement médical ou de repatriement d'indigents, ne pourra être réclamé ni de la caisse de l'Etat auquel appartiennent ces indigents,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebensowenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7.

Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hilfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu Theil wird.

Artikel 8.

Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hülfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Artikel 9.

Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

gez. Graf von Brandenburg.
(L. S.)

gez. Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

ni de celle de leur commune, ni d'aucune autre caisse publique du pays. Il en sera de même, le cas échéant, des frais d'inhumation.

Article 7.

Le repatriement pourra ne pas avoir lieu, s'il est convenu entre les intéressés que l'indigent continuera à recevoir des secours au lieu de sa résidence, moyennant le remboursement des frais par qui de droit.

Article 8.

Ceux qui ont fait l'avance de secours ou d'autres frais pour un indigent pourront en poursuivre le remboursement devant les tribunaux ou toute autre autorité compétente du pays auquel appartient cet indigent, soit contre celui-ci lui-même, soit contre ceux qui sont obligés civilement à pourvoir à son entretien.

Article 9.

Chacune des parties contractantes se réserve le droit de dénoncer la présente convention moyennant avis préalable donné six mois d'avance.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente déclaration en double original.

Bruxelles, le 7. Juillet 1877.

signé Graf von Brandenburg.
(L. S.)

signé Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. Februar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die in Gemäßheit des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 42 Seite 347 ff.) von dem General-Postmeister zur Verkündigung anher mitgetheilten Abänderungen der am 1. Januar 1875 in Baden in Kraft getretenen Postordnung vom 18. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. II.) zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Karlsruhe, den 9. Februar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr
Muth.

Vdt. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berlin, 4. Februar 1878.

Abänderungen

der

Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 20a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, erhält der Absatz IX. folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im §. 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze III., IV. und V. folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:

a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,

b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:

a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,

b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:

a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,

b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . . . 10 „

2) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, treten im Absatz V. an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig" bis „bestellt werden") folgende Sätze:

1) Einschreibsendungen (§. 16),

2) Postanweisungen (§. 17),

3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),

4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Absatz I.),

5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Absatz I.)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat beziehungsweise dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein beziehungsweise die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Im §. 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge" betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Absatz III., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34 Absatz V. zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. In §. 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen" betreffend, erhält im Absatz X. der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kourierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde beziehungsweise Wagen nicht zulässig.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. Februar 1878.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend; des Ministeriums des Innern: den Abschluß der Feuerversicherungsbücher betreffend; des Finanzministeriums: die Steuererhebung für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Februar d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß, nachdem künftig in dem Sibyllenbau in Rastatt keine gegen Militärpersonen erkannte Freiheitsstrafen werden vollzogen werden, die Oberaufsicht über das genannte Festungshaftlokal dem Vorstande des Großherzoglichen Amtsgerichts daselbst übertragen werde.

Die Gerichte haben nun die Einlieferung der zur Festungshaft Verurtheilten an das Amtsgericht Rastatt gemäß der Verordnung vom 19. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) anzuordnen und zu bewirken.

Karlsruhe, den 15. Februar 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Verordnung.

Den Abschluß der Feuerversicherungsbücher betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, bezüglich der §§. 34, 35 und 36 der Instruktion III., sowie der §§. 6 und 7 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz Nachstehendes zu verfügen:

IX.

I.

§. 34 der Instruktion III. erhält folgende Zusätze:

Haben Veränderungen in den Einträgen des Feuerversicherungsbuchs in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember in Folge der Aufnahme von Versicherungen mit augenblicklicher Wirkung (§§. 29, 31 und 32 des Gesetzes) stattgefunden, so hat der Gemeinderath darüber auf 31. Dezember dem Bezirksamte einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch nach beiliegendem Formular vorzulegen.

Ist in einer Gemeinde eine allgemeine Revision der Gebäude angeordnet, deren Ergebnisse voraussichtlich noch im Laufe des Kalenderjahres in Wirksamkeit treten werden (§. 33 des Gesetzes), so ist der Abschluß der Bücher am 31. Oktober zu unterlassen und erst nach erfolgtem Eintrag der Ergebnisse der allgemeinen Revision vorzunehmen.

Dem Bezirksamt ist von dem Eintreten dieses Falls im Monat November Anzeige zu erstatten und der nachträglich zu fertigende summarische Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch (Bl. Nr. III. B. der Instruktion) spätestens am 31. Dezember vorzulegen.

II.

§. 35 der Instruktion III. erhält folgende Fassung:

Die Gesammtsumme, welche nach der Zusammenstellung der in §. 34 erwähnten Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern sämmtlicher Gemeinden als Versicherungssumme auf 31. Dezember sich ergibt, wird der Vertheilung der Lasten (Entschädigungen und sonstiger Aufwand), welche im nächstfolgenden Jahre umgelegt werden, zu Grunde gelegt.

III.

§. 36 der Instruktion III. erhält folgenden Zusatz:

In denjenigen Gemeinden, in welchen in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember die Ergebnisse einer allgemeinen Revision der Gebäude in Wirksamkeit treten (§. 33 des Gesetzes), sind die Feuerversicherungs-Beitragstabellen spätestens am 31. Dezember dem Bezirksamt zur Prüfung vorzulegen, welches dieselben innerhalb 14 Tagen dem Gemeinderath wieder zurückgeben wird.

IV.

An Stelle des §. 6 Abs. 1 und 2 der Instruktion IV. treten folgende Bestimmungen:

Die Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern, welche die Gemeinderäthe nach §. 34 der Instruktion III. spätestens am ersten beziehungsweise 31. Dezember dem Bezirksamte vorzulegen haben, sind von diesem durch Vergleichung mit den Doppelschriften der Feuerversicherungsbücher und den amtlichen Akten (§§. 7 und 8 der Instruktion V.) sofort nach Einkunft zu prüfen und soweit nöthig zu verbessern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summen, welche sich hiernach für jede einzelne Gemeinde auf 31. Dezember ergeben, sind in einer Uebersicht für den ganzen Amtsbezirk nach Formular III. B. zusammenzustellen. Diese Uebersicht ist in der ersten Hälfte des Monats Januar dem Verwaltungsrath der Anstalt vorzulegen.

V.

§. 7 Abs. 2 der Instruktion IV. wird abgeändert wie folgt:

Das Bezirksamt hat die Tabellen genau zu prüfen, nach den Ergebnissen der Auszüge aus den Feuerversicherungsbüchern (§. 34 der Instruktion III.) auf 31. Dezember richtig zu stellen und die Tabellen sodann ohne Verzug den Gemeinderäthen zurückzugeben, damit dieselben sogleich nach Verkündung der Umlage die Beitragsschuldigkeit der einzelnen Gebäudebesitzer berechnen und in die Tabellen eintragen lassen können.

Karlsruhe, den 14. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Goldschmidt.

Beilage.

Auszug
aus dem Feuerversicherungsbuch
der Gemeinde .....

über die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 18 . .

eingetragenen

Ab- und Zugänge an Gebäudeversicherungen mit augenblicklicher Wirksamkeit
(§§. 29, 31 und 32 des Feuerversicherungsgesetzes).

Nummer des Feuerversicherungsbuchs.	Nummer des Gebäudes.	Namen der Eigenthümer der Gebäude.	Bezeichnung der Gebäude.	Zahl der Gebäude nach Bauart. Stein.	Zahl der Gebäude nach Bauart. Stein-riegel.	Zahl der Gebäude nach Bauart. Holz.	Zahl der Gebäude nach Dachbedeckung. Feuer-sichere.	Zahl der Gebäude nach Dachbedeckung. Holz.	Zahl der Gebäude nach Dachbedeckung. Stroh.	Versicherungs-anschlag der Gebäude (Sp. 10 des Buchs). M.	Bei Privatversicherungsgesellschaften versicherter Betrag (Sp. 11 des Buchs). M.
		I. Abgang:									
		II. Zugang:									

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1878 und 1879 betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 1878, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.), wird verordnet:

§. 1.

Es beträgt für jedes der beiden Jahre 1878 und 1879

1. der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer 28 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
2. der Abgabesatz für die Erwerbsteuer 26 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital;
3. die Beförsterungssteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Waldsteuerkapital;
4. der Abgabesatz für die Kapitalrentensteuer 15 Pfennig von je 100 Mark Steuerkapital.

§. 2.

In jedem der beiden Jahre 1878 und 1879 ist zu entrichten:

I. An Weinsteuer:

1. an Accise:
   a. 2 Pfennig vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 Pfennig vom Liter Obstwein;
2. an Ohmgeld:
   a. 1,8 Pfennig vom Liter Traubenwein,
   b. 0,6 Pfennig vom Liter Obstwein.

   Jede Flasche von geringerem Inhalt als 1 Liter wird hinsichtlich der Weinbesteuerung wie eine Literflasche behandelt;
3. für den eigenen Weinverbrauch der Weinhändler im Patentorte (Artikel 13 des Gesetzes vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, und Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876) jährlich 12 Mark für den Weinhändler selbst und weitere 2 Mark 40 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 20 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. für jedes Patent auf Weinlagerkeller (Artikel 24 des Gesetzes vom 6. April 1854 und Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes) jährlich 12 Mark.

   Bei Rückvergütungen von Accise und Ohmgeld sind die z. Z. ihrer Gewährung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

II. An Biersteuer:

1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier 20 Pfennig für je 15 Liter des Rauminhalts des Braugefäßes;
2. für das aus dem übrigen deutschen Reichsgebiet zur Einfuhr kommende Bier sowie

in den im Artikel 13 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 bezeichneten Straffällen 32 Pfennig für je 15 Liter.

Dem nämlichen Steuersatz unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Die nach Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 dem Brauer für im Großherzogthum erzeugtes und unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführtes Bier in Aussicht gestellte Vergütung beträgt 25 Pfennig für je 15 Liter der ausgeführten Biermenge.

III. An Branntweinsteuer: von jedem Liter des Kesselinhaltes für je sechs Kalendertage
bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer 2 Pfennig,
bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern 3 Pfennig,
bei Dampfbrennereien 6 Pfennig.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Die Uebergangssteuer beträgt:
für das Hektoliter Branntwein 3 Mark 60 Pfennig,
für das Hektoliter Weingeist 6 Mark.

Die Steuerrückvergütung beträgt:
für das Hektoliter ausgeführten Branntwein 1 Mark 80 Pfennig,
für das Hektoliter ausgeführten Weingeist 3 Mark.

IV. An Schlachtviehaccise:
von einem Ochsen 11 Mark,
von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh 4 Mark,
vom eingeführten Fleisch 4 Pfennig für das halbe Kilogramm.

V. An Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise:
nach den dermaligen Sätzen 2½, 1⅔ und 5 Prozent des Preises beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums.

§. 3.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) und 28. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 4.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 16. Februar 1878.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter. Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg